

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Wischhafener Yacht Club Niederelbe e.V. (WYCN) wurde am 13.03.1967 gegründet. Er hat den Zweck, den Wassersport zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles hat er sich auch die Ausbildung von Jugendlichen im Segeln und im übrigen Wassersport zur Aufgabe gemacht.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Der Sitz des Vereins ist Wischhafen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist oder kann Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Deutschen und des Niedersächsischen Seglerverbandes sein und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr ohne Stimmrecht und
3. den unterstützenden Mitgliedern mit Stimmrecht.

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muss einen Antrag auf Aufnahme beim Vorstand einreichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und gibt dieses in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

§ 3 Leistungen der Mitglieder

1. Der Club erhebt
 - a) Eintrittsgeld (Aufnahmegebühr = § Beitragsordnung),
 - b) Jahresbeitrag,
 - c) Leistungen zum Reparatur-, Wartungsdienst oder bei Nichtleistung stattdessen einen Ablösungsbetrag in Geld,
 - d) Liegegelder für Halle und Schlengel,
 - e) Kosten für die Zuweisung eines Dauerliegeplatzes am Schlengel,
 - f) Umlagen.
2. Alle Leistungen werden in einer „Beitragsordnung“ niedergelegt.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen sowie Mitgliedern, die sich in der Berufsausbildung befinden, Leistungen zu 1. a), b) und c) ermäßigen.
4. Der Vorstand kann von den Leistungen befreien:
 - a) Bootseigner im Alter von mehr als 65 Jahren mit der Vereinsmitgliedschaft ab 2017
von den Leistungen zu 1 c) sind befreit:
 - b) Mitglieder gem. § 2 c)
 - c) Mitglieder des Vorstandes und solche Mitglieder, die vom Vorstand ständig mit gleichwertigen Aufgaben betraut werden.
5. Der Vorstand kann den Ablösungsbetrag gem. 1 c) ermäßigen oder erlassen für:
 - a) Behinderte Mitglieder
 - b) Solche Mitglieder, die aus zwingenden Gründen keinen Arbeitsdienst leisten können,
 - c) Mitglieder, die dem Verein besondere Leistungen erbracht haben.

Ein Mitglied, das mit seinen Leistungen gem. Absatz 1 dieses Paragraphen rückständig ist und nicht innerhalb von 1 Monat nach Zugang einer dritten Mahnung zahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Stander und Abzeichen

Der Wischhafener Yacht Club Niederelbe e.V. führt einen Stander:

Grün-weiße Felder übereck mit goldenem Anker auf schwarzen Grund.

§ 5 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres stattfinden. Eine dahin- gehende schriftliche Erklärung muss spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt beim Vor- stand eingereicht werden.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Wer den Verein oder dessen Ansehen oder die Vereinsinteressen schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder durch das Vereins-Schiedsgericht ausgeschlossen werden. Erkennt das Vereins-Schiedsgericht auf Ausschluss, dann steht dem

Betroffenen eine Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist geheim.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht an dem Vereinsvermögen und etwa von ihnen gemachte Stiftungen.

§ 7 Vorstand

Den Vorstand des Vereins bilden:

1. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des BGB)
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. und 2. Schriftführer
 - d) 1. und 2. Rechnungsführer

2. der erweiterte Vorstand
 - a) 1. und 2. Hafenwart

 - b) 1. und 2. Jugendwart

Vertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende und zwar jeder von ihnen zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes fort, kann der Vorstand das fortgefallene Mitglied durch Zuwahl ersetzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Hauptversammlung. Der Vorstand kann entsprechend verfahren bei Fortfall von Mitgliedern der Ausschüsse.

Für die Prüfung der Kassenführung sind neben dem Vorstand zwei Kassenprüfer zu bestellen.

§ 8 Versammlungen

1. Weitere Organe des Vereins sind:
 - a) die ordentliche Hauptversammlung (die Jahreshauptversammlung)

 - b) eine außerordentliche Hauptversammlung

2. Mitgliederversammlungen und Sonderveranstaltungen können nach Bedarf für alle Mitglieder oder einen Teil von ihnen durchgeführt werden.
3. Zu allen Versammlungen wird schriftlich mindestens 7 Tage zuvor eingeladen. Nur Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen müssen eine Tagesordnung enthalten.
4.
 - a) Ordentliche Hauptversammlungen sind in etwa jährlichen Abständen, möglichst bis zum März eines jeden Jahres abzuhalten.
 - b) Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder mit Stimmrecht und insbesondere dann einberufen, wenn Regelungen, die einer Hauptversammlung vorbehalten sind, nicht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung anstehen können.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Die folgenden Aufgaben bleiben der Entscheidung von Hauptversammlungen vorbehalten:

1. Die Auflösung des Vereins,
2. Satzungsänderungen
3. Einrichtung und Änderungen von Ordnungen, die für die Mitglieder, den Vorstand oder Gästen verbindlich sind.
4. Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Ausschüsse und des Schiedsgerichtes.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen muss die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und damit die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt und der Versammlung mitgeteilt werden.

Hauptversammlungen sind stets beschlussfähig, jedoch ist für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und den Ausschluss eines Mitgliedes, die Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitglieder und eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für alle übrigen Beschlüsse gilt einfache Mehrheit.

Ist eine Hauptversammlung nach der vorstehenden Regel nicht beschlussfähig, so gilt die nächste darauf folgende Hauptversammlung zu gleichen Punkten, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, als beschlussfähig.

Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und die Versammlung dies beschließt.

§ 11 Ordnungen

Der Verein hat gegenwärtig folgende Ordnungen:

1. Beitragsordnung (Stand 01. Januar 1982)
2. Jugendraumordnung
3. Hallen-, Schlengel- und Slippordnung

Die Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12 Ausschüsse

Der Verein hat folgende Ausschüsse:

1. Festausschuss
2. Hallenausschuss

§ 13 Vereins- und Schiedsgericht

Für alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins, sei es zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, sei es innerhalb des Vorstandes oder unter den Mitgliedern, unterwerfen sich alle Mitglieder unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges einem Vereins- Schiedsgericht.

Das Vereins-Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Vorstandsmitglieder können nicht gleich- zeitig Vereins-Schiedsrichter sein. Die Vereins-Schiedsrichter wählen einen von ihnen zum Vor- sitzenden.

Das Vereins-Schiedsgericht bestimmt die Art seines Verfahrens selbst.

Es soll stets zunächst versuchen, Streitigkeiten gütlich zu schlichten. Es ist befugt, Verweise auszusprechen, Geldbußen bis zur Höhe des dreifachen Vereins- Jahresbeitrag zu verhängen und auf Ausschluss aus dem Verein zu erkennen.

Auf Verlangen einer Partei muss der Schiedsspruch schriftlich gegeben und mit einer Begründung versehen werden.

Das Vereins-Schiedsgericht steht den Mitgliedern auch für die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten zur Verfügung, wenn sich alle Parteien schriftlich dem Vereins- Schiedsgericht unterwerfen. Auf ein solches Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung, §§ 1025 – 1048, anzuwenden. Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO ist das Landgericht Stade.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange noch fünf Mitglieder vorhanden sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Regelung dieses Paragraphen über den Verbleib des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes kann weder durch Satzungsänderungen noch bei Auflösung des Vereins geändert werden.

Die vorstehende Fassung der Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung vom 18.02.2017 beschlossen worden.

Der Vorstand des Wischhafener Yacht Clubs Niederelbe e.V.

Wolfgang Heinsohn, 1. Vorsitzender

Torsten Köser, 2. Vorsitzender